

Hundsteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) vom ...

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX (Drucksache 2922/25) nachstehende Hundsteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt unterliegt der Besteuerung.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben.

Jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist derjenige, der über den Hund bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Hundes aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Hundes zugutekommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Hundes trägt. Als Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (2) Alle im Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den volljährigen Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so

erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt jährlich je Hund:

für den Ersthund 120,00 EUR

für jeden weiteren Hund 144,00 EUR

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig und an die Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag kann die Hundesteuer als Jahressteuer, fällig am 01.07., ab Anmeldung oder danach ab dem Folgejahr festgesetzt werden.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, sofern sich die Besteuerungsgrundlagen und der Steuersatz nicht ändert.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich anzumelden.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Hundehaltung und/oder den Wegfall der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Chipnummer des Hundes,

4. Beginn der Haltung im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt,
5. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
6. Datum der Beendigung der Hundehaltung und Grund der Abmeldung und
7. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:
1. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen und/oder ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe von Personen gehalten werden, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "Bl", "Gl", "H" oder „TBl“ haben. Die Steuerbefreiung wird für einen Ersthund gewährt, wenn dieser aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern bzw. zu begleiten. Hierzu zählen insbesondere Assistenzhunde, die eine Prüfung nach Assistenzhundeverordnung abgelegt haben. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises und/oder Prüfungsbestätigung nach Assistenzhundeverordnung nachzuweisen;
 3. Therapiehunde, die für eine medizinische bzw. therapeutische Behandlung eingesetzt werden und für die ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorliegt,
 4. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden und die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend im Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen, die die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen oder bei vertraglich durch das Tierheim Erfurt gebundenen privaten Pflegestellen untergebracht sind,
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 7. Hunde, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht gehalten werden und

8. Hunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.
- (4) Die Steuerbefreiung wird längstens für drei Jahre und nur auf schriftlichen Antrag, unter Vorlage entsprechender Nachweise, mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.
- (5) Die Steuerbefreiung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte der in § 4 genannten Sätze ermäßigt für
 1. Ersthunde, die von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung wird längstens für ein Jahr und nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt,
 2. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt gewährt,
 3. Hunde mit einem Alter von 12 Monaten und darüber, die zusammen mit dem Hundehalter oder einem im selben Haushalt gemeldeten volljährigen Familienmitglied theoretische und praktische Mindestkenntnisse freiwillig, erfolgreich und ohne Verwendung von Hilfsmitteln, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können, in einer Prüfung nachgewiesen haben („Hundeführerschein“), welcher von speziell dazu geschulten Hundetrainern/Hundeschulen abgenommen wurde. Als qualifiziert gelten Hundetrainer mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 8 f Tierschutzgesetz sowie anerkannte Sachverständige gemäß § 1 der Thüringer Wesenstestverordnung. Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von drei Jahren, bei Vorlage der Prüfungsbestätigung, ab dem Folgemonat gewährt. Die Steuerermäßigung ist an die Haltung desjenigen Hundes gebunden, mit dem die Prüfung absolviert wurde.
- (2) Für Hundehalter, gegen diese und den Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder wenn der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde, besteht kein Anspruch auf Steuerermäßigung.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben dem Ersthund, für den eine Steuerermäßigung nach abs. 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, noch weitere Hunde

gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 4 für jeden weiteren Hund zu berechnen und festzusetzen.

- (4) Die Steuerermäßigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vorlagen.

§ 9 Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde sowie deren Chipnummer zu geben.
- (2) Für Kontrollen ist es zulässig durch die Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt die Chipnummer auszulesen und mit Namen und Adresse des Hundehalters aufzunehmen.
- (3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Landeshauptstadt Erfurt in größeren Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt Auskünfte über die in § 6 Abs. 3 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen §§ 6, 7 und 8 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 9 der Satzung den Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 21.06.2010 in der aktuell geltenden Fassung damit außer Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister